



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**
vom 12.08.2020

Verkaufsverbot von Nutzhanfprodukten

Aktuell bauen 127 landwirtschaftliche Betriebe Nutzhanf unter Beachtung der gültigen Vorschriften an. In Niederbayern befindet sich aktuell in Kooperation mit dem Amt für ländliche Entwicklung eine „Genussregion“ in der Entstehung, in die auch ein Nutzhanf verarbeitendes Unternehmen aufgrund der positiven Eigenschaften dieser Pflanze eingebunden ist. Erst kürzlich jedoch wurde einem landwirtschaftlichen Betrieb in Altmannstein unter dem Vorwurf des Verkaufes von Drogen untersagt, seine Produkte an Privatleute in den Verkehr zu bringen, wie in der Mittelbayerischen Zeitung (Ausgabe Kelheim) vom 07.08.2020 berichtet wurde.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie kann es sein, dass die EU-zertifizierte und sich nachweislich unter dem Grenzwert von 0,2 Prozent THC-Gehalt befindliche Nutzhanfsorte Earlina 8FC auf Beratung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angebaut werden darf, deren Verkauf jedoch im Anschluss durch die Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Eichstätt verboten wird?..... 2
2. Wie erklärt sich die Diskrepanz zwischen dem Bewerben von Nutzhanfprodukten als gesundes Nahrungsmittel im Rahmen der Genussregion Niederbayern und der anderorts verbotenen Veräußerung ebensolcher innerhalb Niederbayerns? 2
3. Was wird hinsichtlich Aufklärungsarbeit vonseiten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unternommen, um Kontrolleure in der Lebensmittelüberwachung entsprechend zu schulen? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 22.09.2020

- 1. Wie kann es sein, dass die EU-zertifizierte und sich nachweislich unter dem Grenzwert von 0,2 Prozent THC-Gehalt befindliche Nutzhanfsorte Earlina 8FC auf Beratung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angebaut werden darf, deren Verkauf jedoch im Anschluss durch die Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Eichstätt verboten wird?**

Cannabis fällt grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). Die dort angegebenen Ausnahmen greifen nur dann, wenn sämtliche Voraussetzungen vorliegen. Wenn getrocknete Blätter einer nach dem BtMG zulässigen Cannabis-pflanzensorte als Tee für den Endverbraucher verkauft werden, ist ein Missbrauch zu Rauschzwecken nicht auszuschließen. Damit handelt es sich bei solch einem Tee um ein nicht verkehrsfähiges Betäubungsmittel, da die Ausnahme nicht greift. Der nur zu gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken zulässige Verkehr liegt ausschließlich bei der Veräußerung an andere Gewerbetreibende vor, beispielsweise an Hersteller von Textilien oder Seilen, jedoch nicht bei der Veräußerung an Endverbraucher.

- 2. Wie erklärt sich die Diskrepanz zwischen dem Bewerben von Nutzhanfprodukten als gesundes Nahrungsmittel im Rahmen der Genussregion Niederbayern und der anderorts verbotenen Veräußerung ebensolcher innerhalb Niederbayerns?**

Die Einstufung von Erzeugnissen und Bewertung der Verkehrsfähigkeit ist Aufgabe der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landesbehörden.

Bei der Bewerbung von Nutzhanfprodukten kommt es darauf an, welche erzeugten Endprodukte beworben und an den Endkunden abgegeben werden sollen.

Wie schon in der Antwort zu Frage 1 beschrieben, darf ein Teeerzeugnis aus lediglich getrockneten und zerkleinerten Nutzhanfpflanzen aus betäubungsmittelrechtlicher Sicht nicht an den Endverbraucher abgegeben werden, da ein Missbrauch zu Rauschzwecken hier nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch, wenn der THC-Gehalt sehr gering ist.

Dagegen sind Cannabissamen nach dem Buchstaben a unter der Position Cannabis in Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG von den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften ausgenommen, sofern sie nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind. Somit unterliegen Produkte, die ausschließlich aus Cannabissamen hergestellt werden, nicht den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften.

- 3. Was wird hinsichtlich Aufklärungsarbeit vonseiten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unternommen, um Kontrolleure in der Lebensmittelüberwachung entsprechend zu schulen?**

Die Überwachung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln obliegt den Kreisverwaltungsbehörden (KVB) sowie der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV), die dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) nachgeordnet sind.

Aufgrund zahlreicher aufgetretener Fragen zum Thema Cannabidiol-/CBD-haltige Erzeugnisse war vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Information der KVB sowie der KBLV ein Schreiben zum Umgang mit solchen Erzeugnissen verfasst worden (UMS vom 11.05.2020). Dabei war auch auf zu beachtende betäubungsmittelrechtliche Vorgaben bei Tee aus Nutzhanfpflanzen hingewiesen worden.